

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

287 (15.8.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Ralsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 287.]

Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [15. Dez.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Baum, Bissing, Buhl, Gottschalk, v. Hülse, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcher, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Ralsch und Vogel.

123te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Fortsetzung.)

Heder gibt zu bedenken, daß das „wissentlich falsch“ nicht etwas so objektiv Darstellbares sei, sondern daß man auf dem Wege der Schlussfolgerung allein dahin gelangen könne, wenn nicht das eigene Geständniß des wissentlich falschen Schwurs vorliege. Angst, Unruhe, Befangenheit können Leute von geringer Bildung, namentlich bei ihrer Unbekanntschaft mit dem Gerichtsverfahren und dem Ungewohnten der Sache, leicht dahin bringen, Etwas auszusagen, wovon der Zuhörer die vollständige Ueberzeugung gewinne, daß es falsch sei. Spreche man aber in ruhigerer Stunde mit dem Zeugen, so werde man sehen, daß er es selbst nicht so genau genommen habe, — und dieß sei bedenklich, bei Verschweigung von Umständen, bei Unvollständigkeit und Berichtigungen von Ausagen. Da Alles ja auf die Voruntersuchung ankomme, so sollte man hierbei den Widerruf in der Schlussverhandlung nicht so genau nehmen, namentlich da sich solche Voruntersuchungen jahrelang hinausziehen könnten und nicht Jedermann sich mehr so genau zu erinnern vermöge, was er vor so langer Zeit gesagt. Der Redner ist zwar stets gegen alle weite Limitation der Befugnisse der Richter, hier aber hält er eine Erweiterung derselben im Interesse des mündlichen Verfahrens, namentlich bei der Möglichkeit, daß Jemand verurtheilt wird, der eben doch im Ganzen nicht so sehr strafbar erscheint.

Jungmanns. Man wolle das Kreisgefängniß, in welches zukünftig in der Regel nur minderschwere Verbrecher, hauptsächlich die wegen leichter Verwundungen Verurtheilten aufgenommen werden sollen, nicht mit Meisidigen oder solchen Verbrechern, die eine Ehrlosigkeit in sich schließen, besetzen; dieß sei der Hauptgrund, warum die erste Kammer statt Kreisgefängniß „Arbeitshaus“ ge-

setzt habe, wobei man wohl auch werde stehen bleiben müssen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag: statt Arbeitshaus „Kreisgefängniß“ zu setzen, verworfen.

§. 496. „Wenn Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Apotheker, Hebammen, Wundarzneidiener, oder andere Personen, welche zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind, Geheimnisse, zu deren Kenntniß sie vermöge ihres Berufs gelangt sind, Andern unbefugter Weise offenbaren, so werden sie auf Anzeige der Be-theiligten bei der vorgelegten Staatspolizeibehörde, und Antrag der Letztern von Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, in schwereren Fällen und im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses von Kreisgefängnißstrafe, und überdieß nach Umständen von zeitlicher Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst getroffen.“

Weller beantragt den Strich des Paragraphen. — Jedenfalls kann er sich nicht mit dem Satz: „daß der Be-theiligte bei der vorgelegten Staatspolizeibehörde erst die Anzeige machen, und daß die Strafe nur dann eintreten soll, wenn Letztere sie verlangt,“ vereinigen, indem es ihm mit der Würde der Strafrechtspflege nicht im Einklang erscheint, daß solche zur Dienerin der Administrativbehörde gemacht werden soll. Daß man die Bestrafung von dem Willen der vorgelegten Behörde abhängig macht, werde viele Mißstände erregen, indem diese Leute geneigt seien, um die Gunst der Staatsbehörde um so mehr zu buhlen, damit nicht das quos ego über sie komme, wenn sie Etwas verschuldet haben. Ihm scheinen durch diesen Satz die Aerzte unter die polizeiliche Ruthe genommen, und von dem Willen ihrer Behörde abhängig gemacht werden zu wollen.

Exfurt erblickt im Gegentheil in diesem Satz einen Schutz für die Aerzte u., denn der Sinn sei der, daß sie

nicht ohne vorgängige Anzeige bei der Sanitätsbehörde vor Gericht gefordert werden könnten.

Bell bemerkt, daß der Satz so zu verstehen sei: geringere Fälle könnten polizeilich erledigt werden, sobald aber die Polizeibehörde der Ansicht sei, daß eine Strafe eintreten müsse, die ihre Competenz überschreite, so überweise sie die Sache der Gerichtsbehörde.

Welcker hält zwar die Verletzung des Geheimnisses in angeregter Weise für eine Schändlichkeit, glaubt aber, daß in der moralischen Verachtung und der Entziehung des Vertrauens bereits eine hinlängliche Strafe dafür liege. Die von dem Abg. Bell gegebene Deutung findet er keineswegs deutlich darin ausgedrückt — und muß nothwendig darin einen Hebel für die Willkür der Behörden erblicken.

Böhme erläutert gleichfalls, daß die Bestimmung nur zum Schutze der Ärzte getroffen sei.

Bei der Abstimmung werden die beiden Anträge des Abg. Weller verworfen und der Paragraph, vorbehaltlich der Redactionsverbesserung, angenommen.

Hecker trägt auf Strich des §. 541 an und bezieht sich auf seine in der allgemeinen Discussion ausgesprochene Mißbilligung darüber, daß Derjenige, der zur Ausführung einer hochverrätherischen Unternehmung Mannschaft, Waffen, Munition herbeigeschafft hat, auf gleiche Stufe mit Demjenigen gestellt werden soll, der sich einen Vorrath von gedruckten hochverrätherischen Schriften zum Zweck der Verbreitung angeschafft hat, und sieht durch den Artikel die Hausdurchsuchungen bei allen Leuten, bei denen man solche vornehmen möchte, auf die ungebührlichste Weise erleichtert, und fährt dann fort: Wenn dieß ein Mann ist, der unter den §. 241 der Prozeßordnung fällt, daß man sich von ihm eines hochverrätherischen Unternehmens versehen kann, d. h. Jeder, der nicht über Alles, was von der Regierung ausgeht, sein Gaudium laut deklariert, so wird man sagen, die hochverrätherische Absicht ist bei ihm klar, denn eine andere Absicht kann er gar nicht gehabt haben: — er würde also mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft, wie Derjenige, der eine Kanone und ein Faß Pulver im Haus gehabt hat. Nennen Sie mir ein Strafgesetzbuch in der ganzen Welt, mit Ausnahme der modernen deutschen Gesetzbücher, deren Gesinnungen alle mit einander aus demselben Deichel fließen, der vielleicht in der Eschenheimergasse seine Quelle hat, — nennen Sie mir ein Gesetzbuch, wo ein Paß derartiger Schriften eine Hochverrathstrafe nach sich ziehen kann. Betrachten wir nun die Bestimmungen über den Aufruhr, betrachten wir, daß die §§. 572 a. und 577 von der ersten Kammer gestrichen worden sind, so ist

doch sonnenklar, was mit diesem Artikel beabsichtigt wird. Wie man mit dem §. 578 die vollkommenste Maulsperrung eingeführt, wie man die Presse todt gemacht hat, so will man auch mit diesem Paragraphen die Leute, welche einen Paß verbotener Schriften im Hause haben, täglich mit Hausdurchsuchung regalisieren, mit Untersuchungen wegen hochverrätherischer Unternehmungen traktiren und um den Indizienbeweis zu Ehren zu bringen, auch ein Bißchen verurtheilen.

Mehrfache Unterstützung des Antrags.

Staatsrath Jolly widersetzt sich, daß nochmals auf diesen Paragraphen zurückgekommen werde, der früher angenommen worden und über welchen keine Beanstandung vorliege. — Die Kammer scheidet durch Stimmenmehrheit die weitere Discussion darüber ab.

§. 543. Frühere Fassung der ersten Kammer:

„(Gegen auswärtige Staaten.) Wenn ein Inländer sich gegen einen mit dem Großherzogthum befreundeten auswärtigen Staat einer Handlung schuldig macht, welche gegen das Großherzogthum verübt, als Hochverrath anzusehen wäre (§§. 533 bis 539), so wird er mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft, und wegen der in den §§. 540 und 541 bezeichneten Handlungen mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in so ferne nicht dabei ein anderes Verbrechen verübt wurde, welches durch die inländischen Gesetze mit höherer Strafe bedroht ist.“

Die Commission der zweiten Kammer schlägt folgenden Zusatz zu dem Artikel der ersten Kammer vor:

„Eine strafgerichtliche Verfolgung kann hier nur auf eine mit besonderer Ermächtigung des Justizministeriums zu erhebende Anklage des Staatsanwalts eintreten, und wenn das Verbrechen des Inländers nicht vom Inlande aus verübt wurde, so kann das Justizministerium diese Ermächtigung nur auf Antrag des auswärtigen Staates und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen.“

Richter. Ich trage auf den Strich dieses ganzen Paragraphen an und eventuell auf Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer. Meine Herren, es ist schon zu viel geschehen, dadurch, daß man einen Hochverrath an dem deutschen Bunde geschaffen hat, während doch nach dem Wesen und Bestande des deutschen Bundes, nach der richtigen Theorie, denen die ausgezeichnetsten Rechtslehrer huldigen, ein Hochverrath am deutschen Bunde nicht begangen werden kann. Denn nach der Wiener Schlußacte ist der deutsche Bund ausdrücklich für einen völkerrechtlichen Verein erklärt. Hierin liegt also der Ausspruch, daß die verschiedenen rechtlichen Beziehungen der einzelnen Bundes-

staaten zu einander und zur Gesamtheit nach den Grundsätzen des Völkerrechts zu beurtheilen seien. Die Unabhängigkeit der einzelnen Gliederstaaten muß als allgemeiner Grundsatz gelten. Hat dieser Grundsatz auch Ausnahmen, wie z. B. die Bestimmung über die Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands, so vermögen diese doch nicht, jenen Grundsatz der Unabhängigkeit der einzelnen Staaten, die ja selbstständig Krieg gegen andere Staaten führen können, zu erschüttern oder zu beseitigen. — Und deshalb, weil nach dem Bisherigen angenommen werden muß, daß bei der vorherrschenden Natur eines völkerrechtlichen Vereins die Bundesgewalt keine eigentliche, die souveräne Staatsgewalt in den einzelnen Gliederstaaten ausschließende oder wesentlich beschränkende Obergewalt über die Unterthanen des einzelnen Staates sei, so kann am deutschen Bund kein Hochverrath begangen werden. Aber noch gar ein Verbrechen, einen Hochverrath oder quasi Hochverrath schaffen wollen an auswärtigen Staaten, das widerspricht nicht nur allen Rechtsgrundsätzen, sondern schnurstracks dem Gefühle! Ich habe keine Verpflichtung gegen einen fremden Staat, ich habe namentlich keine Treupflicht gegen einen fremden Staat oder Regenten und insbesondere habe ich eine solche Treupflicht nicht geschworen; ich kann also unmöglich, wenn ich auch etwas gegen die Integrität eines fremden Staates oder gegen fremde Regenten zu unternehmen beabsichtige, nicht als Hochverräter oder quasi Hochverräter bestraft werden. — Hieran muß man festhalten. Ja es kann Fälle geben und es gibt solche Fälle, wo es die Pflicht eines Deutschen, eines wahren Patrioten ist, zur Hebung der Freiheit, zur Hebung der Selbstständigkeit Vorbereitungen zu machen und Handlungen zu begehen. Dafür schmachtet jener als Verbrecher, als Hochverräter, oder, wenn man will, als quasi Hochverräter, bis zu 8 Jahren im Arbeits- oder Zuchthause. Wollen Sie aber diesem Antrage auf Strich des ganzen §. 543 nicht beistimmen, so werden Sie doch wenigstens für die Herstellung der Fassung, wie sie früher die zweite Kammer beschlossen hatte, stimmen. Das Wort befreundet, welches die erste Kammer für das Wort verbindet gesetzt hat, ist zu vag, zu unbestimmt, stützt sich auf kein äußeres Merkmal, an das der Richter sich halten könnte. Ebenso glaube ich, daß nur auf Antrag des auswärtigen Staates und nur in dem Falle jene angeblich verbrecherische Handlung zur Untersuchung kommen könne, wenn auch in diesem fremden Staate dergleichen Handlungen zur Untersuchung kommen, also im Falle der Reciprocität oder Gegenseitigkeit,

wie ja auch bisher, durch Staatsverträge, wegen gegenseitiger Auslieferung von bestimmten einzelnen Verbrechen Bestimmungen bestehen, wie ja selbst diese Gegenseitigkeit in privatrechtlichen Angelegenheiten eingeführt ist, wozu z. B. nur in jenen Ländern ein liegendes Erbe ausgefolgt wird, wenn aus jenen Ländern ebenfalls ein solches Erbe in unser Land ausgefolgt wird. Ich wiederhole meine beide Anträge.

Becker: Wenn ein unbefangener Rechts- und Staatsmann, großgezogen entweder in den Grundsätzen der Freiheit anderer europäischen Staaten, Frankreich und England, oder auch nur ein Rechtsmann, gebildet nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, diesen Artikel nebst noch zehn anderen unseres Gesetzes ansieht, so wird wahrlich die Behörde nicht mit Ehren bestehen, welche diesen Entwurf in's Leben geführt hat, denn hiedurch werden offenbare Grundsätze des Staates und der Selbstständigkeit der Staaten, die Würde und Unabhängigkeit der Regierungen verletzt. Warum denn dieses Verbrechen? ist es denn nothwendig geworden? hat es sich in den neuesten Zeiten denn herausgestellt, daß wir zu diesem Verbrechen Bedürfnis hatten? Nein, durch die Praxis wohl nicht, aber durch eine Reihe ganz anderer Bestimmungen hat sich ein System gezeigt, welches, so Gott will, in unserm Vaterland nicht siegen wird, denn siegt es, so ist entweder Revolution oder Zerstückelung die unvermeidliche Folge, denn es ist der reine Gegensatz von Freiheit und Recht, welche die Grundbedingungen einer wirklichen Existenz unseres Vaterlands sind. — Der Redner fährt nun aus, wie man nothwendigerweise durch den Artikel dahin käme, Leute, welche sich bewogen sähen, im Auslande gegen Principien zu kämpfen, in denen sie Gefahr für ihr eigenes Vaterland erblickten, dem Strafrichter zu überantworten und erklärt sich für den Strich dieses unnöthigen — nur für die Reaction nothwendigen — Artikels und eventuell für die Wiederherstellung der Fassung der ersten Kammer.

Beck entgegnet, daß es sich hier nicht um den ganzen Paragraphen, der übrigens auch entbehrt werden könnte, denn nach völkerrechtlichen Grundsätzen müßten wir solche Verbrecher entweder selbst bestrafen oder sie ausliefern, sondern um die Differenz mit der ersten Kammer handle, welche die von der zweiten Kammer angenommene Bestimmung, daß das Verbrechen vom Inlande aus geschehen sein müßte, gestrichen habe, welche Bestimmung der zweiten Kammer indessen eigentlich ein Versehen gewesen, denn im §. 7 habe sie festgesetzt, daß kein Unterschied zwischen einem von einem Badener im Inlande oder im Auslande verübten Verbrechen gemacht werden solle. Die wichtigere Differenz,

daß die erste Kammer unbedingte Verfolgung wolle, wogegen die zweite Kammer solche an die Ermächtigung des Justizministeriums binde, soll dadurch aufgehoben werden, daß die Commission einen Unterschied zwischen Verbrechen macht, ob sie im Inland oder im Ausland verübt sind. Im erstern Falle müsse die Staatsgewalt, als unmittelbar dem auswärtigen Staat dafür verbindlich, zu Repressivmaßregeln das Recht haben; für das, was ein Badener im Auslande thue, sei unser Staat aber nicht verantwortlich, habe also einen Antrag abzuwarten und demselben nur im Falle der Reciprocität Folge zu geben, welche den deutschen Bundesstaaten schon durch die Bundesverhältnisse zur Pflicht gemacht ist. Durch eine Aenderung des Commissionsvorschlages nämlich: „wenn das Verbrechen des Inländers nicht gegen einen deutschen Bundesstaat verübt wurde,“ statt: „wenn das Verbrechen des Inländers nicht vom Inlande aus verübt wurde,“ hält er alle Einwendungen für niedergeschlagen.

Hecker schließt sich vollkommen den Ausführungen der Abg. Richter und Welcker an; er stimmt für Strich, eventuell für Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer und nur im schlimmsten Fall für die von dem Abg. Veff vorgeschlagene Fassung.

Staatsrath Jolly hält den Artikel bereits für so beschränkt, daß eine unbillige Anwendung desselben nicht zu fürchten sein werde, glaubt übrigens, daß mit Recht die Regierung ein Vorwurf treffen würde, wenn sie nicht dem Uebel vorbeugen wollte, welches ein solcher Verbrecher über sein Vaterland und seine Mitbürger zu bringen im Stande wäre.

Sander ist der Ansicht, daß von einem Hochverrath gegen einen auswärtigen Staat gar keine Rede sein könne; durch Statuirung eines solchen gegen den deutschen Bund sei schon übergenuß geschehen; am wenigsten sei es mit dem Recht verträglich, wenn man so weit gehe, die Aufreizung u. gegen einen fremden Staat zu bestrafen, und zwar sogar mit Kreisgefängniß. Er macht auf den Uebelstand aufmerksam, wie nach der vorliegenden Gesetzesbestimmung, sobald das Justizministerium sich ein Mal nicht bewogen finde, die Ermächtigung zu erteilen und gleichsam als Gehülfe aufrete, und sich der That theilhaftig erkläre, — die Regierung selbst, ja der ganze Staat mit hineingezogen werde, und um dieß zu verhindern, gerade im Interesse des Landes, jedesmal die Ermächtigung werde erteilt werden müssen; somit erreiche man eigentlich mit dem Paragraphen, was man durch ihn verhindern wolle. Der Artikel, welcher ihm überhaupt höchst verhaßt sei, werde im Aus-

lande so ausgelegt werden, daß er nichts weiter sei, als die submissivste Petition, uns leben und bestehen zu lassen, und die Versicherung, daß wir Nichts thun werden, was einem mächtigen Staat Unannehmlichkeiten bereiten könne. Dieß gehe klar aus der Färllichkeit hervor, mit welcher man alles Auswärtige überhaupt im vorliegenden Gesetz gleichsam mit einer Sammelhand behandle, wodurch man sich überall empfehlen wolle.

Welcker unterstützt gleichfalls die gestellten Anträge und bemerkt, daß der bisherige Mangel eines solchen Gesetzes, trotz aller und vieler Revolutionen um uns her, unserem Staat noch nie irgend einen Verdruß zugezogen habe.

Bissing stellt den eventuellen Antrag, statt Kreisgefängniß, einfach „Gefängniß“ zu setzen.

Trefurt erklärt sich für die von dem Abg. Veff beantragte veränderte Fassung, welche er für höchst zweckmäßig und, mit dem gestrigen Beschlusse übereinstimmend, alle Einwendungen niederzuschlagen geneigt hält.

Bei der Abstimmung wird mit Verwerfung aller übrigen Anträge die Fassung des Abg. Veff salv. red. angenommen.

§. 548 wird nach der früheren Fassung angenommen; statt Milderungsgründe übrigens „Minderungsgründe.“

§. 566. Die Commission der zweiten Kammer beantragt hier zum Ersatze für diesen gestrichenen Artikel dem §. 565, besagend:

„(Milderungsgrund). Hat die öffentliche Behörde oder die Person, welcher die Vollziehung oblag, durch ein ungesetzliches oder ordnungswidriges Verfahren selbst zum Widerstand Veranlassung gegeben, so gilt dies in den Fällen der beiden vorhergehenden §§. 563 und 564 als Milderungsgrund.“

folgendes anzuhängen: „und bei offenbarer Gesetzeswidrigkeit des Verfahrens, wenn daraus für den sich Widersetzenden unmittelbar ein unersetzlicher Nachtheil entstanden wäre, und derselbe bei dem Widerstand nicht weiter ging, als zur Abwendung dieses Nachtheils nothwendig war, selbst Straßlosigkeit eintreten.“

(Fortsetzung folgt.)